



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

### **Erlass von Rückzahlungsforderungen von Corona-Überbrückungshilfen**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Laut den Richtlinien der Landesregierung zu den Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelgroße Unternehmen können für Rückzahlungen überzahlter Corona-Soforthilfen Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen für bis zu 24 Monaten getroffen werden.<sup>1</sup> Zu einem teilweisen oder vollständigen Forderungsverzicht des Landes bei einer Existenzbedrohung findet sich keine explizite Regelung.

1. Hat die Landesregierung die Möglichkeiten des vollständigen oder teilweisen Erlasses von Rückforderungen überzahlter Corona-Hilfen bei Existenzbedrohung geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

#### Antwort:

Bei den Rückforderungen überzahlter Corona-Hilfen wurden und werden bei Existenzbedrohung (sogenannte Härtefälle) alle Möglichkeiten der Veränderung von Ansprüchen, darunter auch die Möglichkeiten des vollständigen oder teilweisen Erlasses von Rückforderungen, geprüft.

---

<sup>1</sup> Vgl u.a. Richtlinie zur Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (Corona-Überbrückungshilfe Fünfte Phase, Überbrückungshilfe IV), Anlage 2, Absatz 2; gleichlautend in den Richtlinien aller Phasen.

Grundlagen hierfür sind § 59 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

In der Regel wurde und wird für nachgewiesene Härtefälle die Handlungsform der vollständigen oder teilweisen unbefristeten Niederschlagung gewählt.

2. Wurden dabei Regelungen und Erfahrungen aus anderen Bundesländern (z.B. Bayern<sup>2</sup>) herangezogen?

Antwort:

Ja.

3. Welche Möglichkeiten des Erlasses von Rückforderungen überzahlter Corona-Soforthilfen bestehen in Schleswig-Holstein unabhängig vom Wortlaut der aktuell gültigen Richtlinien, insbesondere bei Existenzbedrohung?

Antwort:

Der Erlass von Rückforderungen ist nur in gesonderten Einzelfällen möglich (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

Dabei muss eine umfangreiche Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse stattfinden und der Erlass ist nur möglich, wenn die Einziehung der Rückforderung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine solche besondere Härte läge z.B. insbesondere dann vor, wenn eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage bestehen und zu befürchten wäre, dass die Durchsetzung der Rückforderung zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz führen würde.

Einer möglichen Existenzgefährdung kann aber meist durch eine Stundung der Rückforderung begegnet werden.

Ein (vollständiger oder teilweiser) Erlass der Rückforderung kommt daher, in Ermangelung des Tatbestandsmerkmals der besonderen Härte, regelmäßig nicht in Betracht. Ein Erlass hat dementsprechend im Rahmen der Bearbeitung der Soforthilfe-Programme bisher nicht stattgefunden.

---

<sup>2</sup> Vgl. beispielsweise Bayerischer Landtag, Drucksache 18/28873, S. 48.